Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 38 (1962-1963)

Heft: 10

Artikel: Die Verordnung über Turnen und Sport

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-705483

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Soldat 10

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung, Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64, Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.–, Ausland Fr. 14.50 im Jahr

Zeitschrift zur Stärkung der Wehrhaftigkeit und des Wehrwillens

Erscheint Mitte und Ende des Monats 38. Jahrgang 31. Januar 1963

Sommerhitze und Waffenrock

«Sehr geschätzter Kamerad,

Ich habe einen Sohn in der Rekrutenschule, der erzählte mir, daß einige Rekruten Arrest erhalten haben, weil sie in der Eisenbahn den Waffenrock auszogen, als es heiß war.

Ich kann dies als alter Soldat nicht verstehen. Wozu hat man denn das Uniformhemd und die Krawatte geschaffen? Ueber die heiße Sommerzeit ertönte im Radio verschiedene Male der Aufruf: «Weg mit Kragen und Krawatte, gleich welchen Standes man sei», zur Verhütung von Hitzschlägen.

Also der Herr Direktor und der Laufbub im Geschäft dürfen es sich wegen der Hitze bequem machen. Und unsere Soldaten? Die müssen den warmen Waffenrock tragen, wenn sie eine stundenlange Bahnfahrt in den Urlaub haben.

Es scheint mir, daß das Bekleidungsreglement oder dann die ausführenden Organe etwas stur nach Paragraphen gehen. In den Städten versehen die Polizisten den Dienst in Hemd und Hose, und es hat noch niemand behauptet, sie seien liederlich angezogen.

Es ist klar, für den Urlaub, d. h. bei Wegreise aus dem Unterkunftsort, muß der Waffenrock getragen werden. Aber bei einer langen Bahnfahrt sollte der Waffenrock ausgezogen werden dürfen, denn korrekt mit Kragen und Krawatte ausgerüstet, ist der Soldat doch genau so gut angezogen. Man sollte diese Erleichterung zugestehen können. Desgleichen sollte der abendliche Ausgang im Unterkunftsort mit Hemd und Hose inkl. Krawatte angetreten werden können.

Ich glaube kaum, daß unsere Soldaten weniger gut aussehen, als wenn sie noch den Waffenrock tragen und schwitzen wie die Bären.

Was meinen Sie dazu?»

Fourier R. W. in V.

Sie sehen, lieber Kamerad, es hat eine Weile gedauert, bis Ihr Brief publiziert wurde. Es geschah das nicht ohne Absicht! Bei kühlem Wetter läßt es sich leichter über heiße Dinge diskutieren! Ueberdies haben wir die Sommerhitze nun vor uns, und wer weiß, vielleicht wird zuständigenorts die Zeit genützt, um entsprechende Befehle zu erteilen.

Sie dürfen mir glauben, Kamerad, daß ich im Laufe eines Jahres einige Briefe erhalte, in denen über die Uniform geklagt wird. Oft ist es der Schnitt, der nicht befriedigt («Generationenlang trug der Schweizer Soldat enge Hosenröhren – nun, da sie endlich modern geworden sind, muß er extra breite tragen!»), mehr aber noch schimpft man über den dicken Stoff («. . . der seit dem Sonderbundskrieg unverändert geblieben ist», hat ein Korporal erbost geschrieben).

Geben wir es ehrlich zu: es ist ein Kreuz mit unserer Uniform! Aber fügen wir auch bei, daß dieses Problem nicht leicht zu lösen ist, was aber wiederum nicht heißen will, daß es nicht gelöst werden kann. Wenn wir die ausländischen Soldaten sehen in ihren adrett geschnittenen Uniformen, und wenn wir erfahren, daß jeder von ihnen zwei Set besitzt, eine Winteruniform und eine Sommeruniform, dann könnten wir leicht das Augenwasser bekommen.

Es will mir nicht in den Kopf hinein, daß die hochentwickelte schweizerische Textilindustrie nicht fähig sein soll, einen Uniformstoff zu kreieren, der sich angenehm tragen läßt und der im Winter wie im Sommer allen Ansprüchen genügt. Ich denke zum Beispiel an den Stoff der Grenzwächter-Uniformen, der ja zu jeder Jahreszeit getragen wird, aber ganz wesentlich kleidsamer und angenehmer ist als unser Filztuch. Jeder von uns weiß, wie es um unsere Uniform bestellt ist, wenn es einmal tüchtig regnet! Darüber brauche ich wohl kaum noch Worte zu verlieren.

Damit wäre die Ausgangslage geschaffen, um den Brief unseres Kameraden W. zu beantworten. Seine Kritik trifft mitten ins Schwarze. Es ist tatsächlich unbegreiflich, daß man es den Rekruten, aber auch den nach neuer Ordonnanz uniformierten Wehrmännern untersagt, ohne Waffenrock den Ausgang zu genießen oder in den Urlaub zu fahren. Kamerad W. hat weiter Recht, wenn er feststellt, daß die Polizisten, die Grenzwächter, die Bahn- und Postbeamten und weiteres uniformiertes Personal im Sommer ganz selbstverständlich den Dienst ohne Rock versehen. Ein Blick in das benachbarte Ausland zeigt uns, daß die Soldaten aller Grade beim sommerlichen Ausgang nur mit Hose, Oberhemd mit Krawatte (in den USA hat man sogar auf die Krawatte verzichtet – und es sieht ausgezeichnet aus!) und Mütze bekleidet sind.

Es dauert nun noch eine Weile, bis das Quecksilber wieder über die 20-Grad-Grenze klettert. Mit Ihnen, lieber Kamerad, vertraue ich auf den fortschrittlichen Geist, der bis dahin jene Befehle erteilen wird, die den Schweizer Soldaten auch in dieser Beziehung nicht mehr zu einem Sonderfall stempeln.

Ernst Herzig

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Verordnung über Turnen und Sport

Der für das Ausbildungssystem unserer Miliz charakteristische Gedanke, die kurzen Militärdienstzeiten mit einer möglichst intensiven Ausbildungsarbeit vor dem Dienst und außerhalb des Dienstes zu überbrücken, findet unter anderem seinen Ausdruck in der vom Bund geförderten körperlichen Ertüchtigung der zum Wehrdienst heranwachsenden männlichen Jugend des Landes. Das Bundesgesetz über die Militärorganisation enthält hierfür in den Artikeln 102 und 103 die wegleitenden Grundsätze:

- Pflicht der Kantone, der männlichen Jugend im schulpflichtigen Alter Turnunterricht zu erteilen (wobei der Bund ein Kontrollrecht hat);
- Subventionierung de Turnlehrerausbildung durch den Bund;
- Unterstützung von Vereinen und Bestrebungen durch den Bund, die sich der körperlichen Ausbildung der Wehrpflichtigen zwischen dem Austritt aus der Schule und der Rekrutenschule annehmen;
- Durchführung einer körperlichen Leistungsprüfung anläßlich der Rekrutenaushebung;
- Erlaß von Bundesvorschriften über den vorbereitenden Turnunterricht sowie Durchführung von Vorturnerkursen.

Die einzelnen Ausführungsvorschriften zu diesen allgemeinen Grundsatzbestimmungen finden sich in einer

bundesrätlichen Verordnung vom 7. Januar 1947 über die Förderung von Turnen und Sport. Diese Verordnung enthält folgende Hauptkapitel:

- das Schulturnen;
- den freiwilligen Vorunterricht;
- die eidgenössische Turn- und Sportschule;
- die eidgenösische Turn- und Sportkommission.

Diese Inhaltsübersicht zeigt, daß die Verordnung die Rechtsgrundlage für das Turn- und Sportwesen der Schweiz bildet, soweit dieses in der Hand der militärischen Instanzen liegt. Die militärische Bedeutung der körperlichen Ertüchtigung war denn auch der einzige Rechtstitel, unter dem der Bund sich dieser Materie überhaupt hat annehmen können. Der Unterricht der Jugend ist im schweizerischen Staatsrecht Sache der Kantone; erst wo dieser Unterricht die militärischen Interessen berührt, ist auch der Bund zum Erlaß von Vorschriften zuständig. Die militärische Bedeutung dieser Regelung wird bereits bei der Einschränkung deutlich, wonach sich die körperliche Ausbildung auf die **männliche,** also die in wenigen Jahren wehrpflichtige Jugend beschränkt; Art. 1 der Verordnung muß sich damit bescheiden, den Kantonen zu empfehlen, auch für die weibliche Jugend Turnunterricht anzuordnen. Auch die Unterstellung der eidgenössischen Turn- und Sportschule in Magglingen (ETS) als selbständige Abteilung unter das EMD ist eine Folge der militärischen Bedeutung der körperlichen Ertüchtigung der männlichen Jugend; daneben erfüllt die ETS aber auch Aufgaben, die zum mindesten nicht primär militärischer Natur sind.

Im Kapitel über das Schulturnen werden der Turnunterricht während der Schulpflicht, die Ausbildung der Lehrkräfte sowie die Aufsicht und Inspektion durch die Organe des Bundes umschrieben. Es wird festgestellt, daß nicht nur die Kantone zur Erteilung von Turnunterricht verpflichtet sind, sondern daß auch die Knaben gehalten sind, an diesem Unterricht teilzunehmen, für den der Bund eine eigene «Turnschule» herausgibt. Vorgeschrieben sind 3 Turnstunden wöchentlich, wobei die dritte Stunde durch den Spiel- und Sportnachmittag ersetzt werden kann. Besondere Bestimmungen gelten für die Sportplätze und die Sportgeräte.

Das Kapitel über den freiwilligen – ein Obligatorium ist vom Volk in der Volksabstimmung vom Jahre 1940 abgelehnt worden – Vorunterricht enthält in 16 Artikeln die Rechtsgrundlage für die ganze Vorunterrichtsarbeit, welche das Kernstück der ganzen vormilitärischen Körperausbildung unseres Landes darstellt und sich in den letzten Jahren einer stets wachsenden Teilnehmerzahl erfreut. Der Vorunterricht umfaßt einerseits Grundschulkurse und Grundschulprüfungen, und anderseits Wahlfachkurse und Wahlfachprüfungen, deren Anordnung im einzelnen umschrieben wird. Besondere Bestimmungen regeln die sehr wichtige Frage der Leiterausbildung, ferner die Aufsicht und Inspektion, die Versicherung bei der Militärversicherung sowie die Transport- und Portovergünstigungen, die der Vorunterricht genießt.

Schließlich umschreibt die Verordnung die Aufgaben und Kompetenzen der ETS, die dem Chef des EMD direkt unterstellt ist. Die ETS ist in erster Linie beauftragt mit der Durchführung von Kursen zur Förderung der körperlichen Erziehung der schulentlassenen Jugend, insbesondere im Rahmen des freiwilligen Vorunterrichts. Daneben können die Turn- und Sportverbände an der ETS ihre verbandseigenen Kurse durchführen. – Die eidgenössische Turn- und Sportkommission ist das beratende und beaufsichtigende Organ des EMD für alle Turn- und Sportfragen.

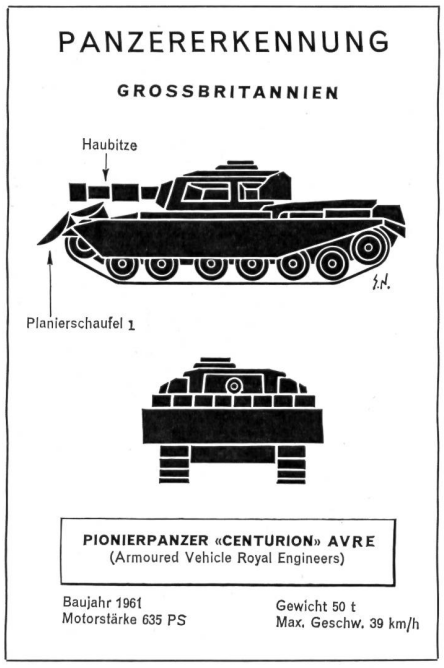

Der bewaffnete Friede

Militärpolitische Weltchronik

Wer in den letzten Wochen die Weltpolitik verfolgte, das Pro und Kontra der Differenzen über die Verhandlungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der militärischen Planung zur Kenntnis nahm, dem mußte bei Abwägung aller Faktoren ein ungutes Gefühl sagen, daß es mit der Einigkeit der freien Welt nicht zum besten bestellt ist und Blößen offenbar werden, die nichts mehr mit einer Diskussion in Freiheit und Unabhängigkeit zu tun haben, sondern lediglich der Ausdruck eines egoistischen Strebertums nach Macht, Prestige und wirtschaftlicher Vorzugsstellung sind. Vor lauter Streitereien und Rücksichtnahme auf innenpolitische Faktoren, die wiederum mehr von der Interessenpolitik als vom Gemeinwohl bestimmt werden, vergessen die verantwortlichen Politiker immer wieder das gemeinsame Ziel: Die Einigkeit und Stärke der freien Welt gegenüber dem bolschewistischen Koloß und die Ausschaltung von Bedrohungen, wie sie in der Kubakrise so offen sichtbar wurden.

Die Kubakrise ist beigelegt. Ihre Lehren sollten wir aber bewahren und stets vor Augen halten, sie gelten sowohl für alle Staatsmänner, wie auch für die Nationen bis hinab zum letzten Bürger. Es wäre falsch, auf den Lorbeeren der gemeisterten Kubakrise auszuruhen, zu deren Meisterung wir selbst nichts, die Vereinigten Staaten und ihr junger Präsident aber sehr viel beigetragen haben und dem größten Risiko, das seit 1945 jemals die Welt bedrohte, nicht auswichen und die Freiheit höher einschätzten als einen faulen Frieden. Bei uns regte sich nur das schlechte Gewissen, daß Volk und Behörden in den letzten Jahren zu wenig für den Zivilschutz taten und die andauernden Weisungen des Bundesrates für den Notvorrat in allen Familien oft zu wenig ernst befolgt wurden. Es wird auch künftig nicht an Versuchen fehlen, die Welt in Spannung und Aufruhr zu stürzen und getreu der kommunistischen Doktrin auf immer wieder anderen Wegen den Versuch zu wagen, den «Frieden», wie ihn Moskau versteht, über die ganze Welt auszubreiten. Nur die Einigkeit und Stärke der freien Welt kann uns den Frieden erhalten. Es muß einmal mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß dieses Rezept nicht billig ist und voraussetzt, daß wir alle bereit sind, auf einen Teil der Bequemlichkeit und des Wohllebens zu verzichten, welche heute eine hemmungslos angeblasene Hochkonjunktur weitesten Volkskreisen beschert. Es gibt immer noch genügend Zündstoff in der Welt, denken wir nur an die unheilvollen Spannungen im Kongo, im Orient und in Ostasien, die jederzeit weltweite Katastrophen heraufbeschwören können.

Diese Einigkeit und Stärke, in der alle egoistischen Sonderwünsche zurückgestellt und alles Streben dem einzigen Ziel untergeordnet wurde, Nazideutschland zu besiegen, herrschte in der freien Welt in den Kriegsjahren 1939/45 vor. Wir dürfen die Millionen von Soldaten aller Nationen nicht vergessen, die für dieses Ziel im Felde standen und einen hohen Blutzoll für die freie Welt – auch für uns Schweizer – entrichteten. Wir sollten uns vermehrt ein Beispiel an den Tausenden von Flugzeugbesatzungen nehmen, die, Amerikaner, Kanadier und andere, fern ihrer Heimat für die Freiheit sich einsetzten und für eine freie Welt ihr Leben hingaben. Den Wehrmännern unter unsern Lesern, die am Vier-Tage-Marsch in Holland mit dabei waren, wird der Soldatenfriedhof von Groesbeek, wo über 2000 junge Kanadier zwischen 17 und 23